

Arbeitsrecht

Monatsschrift für Betriebsvertretungen und Vertrauensleute des Gesamt-Verbandes

Nummer 8

Berlin, den 15. August 1931

3. Jahrgang

Das Beschlußverfahren.

II.

Gegen den Beschluß eines Arbeitsgerichts nach § 2, I, Z. 5 AGG. kann die Rechtsbeschwerde (§ 85, I, 1 AGG.) eingelegt werden.

Zuständig sind für sie im allgemeinen die Landesarbeitsgerichte (§ 85, I, 2 AGG.). Nur in den Fällen, in denen die das Verfahren betreffenden Unternehmungen oder Verwaltungen sich über den Bezirk eines Landes hinaus erstrecken oder hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer der Aufsicht des Reiches unterstehen, ist das Reichsarbeitsgericht für die Rechtsbeschwerde zuständig (§ 85, I, 3 AGG.). Als Unternehmungen, die sich über den Bezirk eines Landes hinaus erstrecken, gelten nur solche, die in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber über die Landesgrenzen hinausgehen; nicht also z. B. solche, die nur Montagen in anderen Ländern ausführen. In solchen Fällen unterstehen die in der Montage beschäftigten Arbeitnehmer nach wie vor der Betriebsvertretung des Stammbetriebes. Anders nur dann, wenn das Unternehmen durch seine Stammarbeiter an den Montageorten Hilfsarbeiter angenommen hat, die nur für diese Montagearbeit tätig sind. Haben diese Hilfsarbeiter selbst eine Betriebsvertretung, dann würde das Unternehmen sich über mehrere Länder erstrecken, die Zuständigkeit des Reichsarbeitsgerichts im Beschwerdeverfahren also gegeben sein.

Eingelegt wird die Rechtsbeschwerde binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses (§ 87, I, 2 AGG.).

Die Einlegung der Rechtsbeschwerde ist in zwei Formen möglich (§ 87, I, 1 AGG.): entweder durch Einreichung einer Beschwerdeschrift an das für die Entscheidung zuständige Gericht oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts, das den Beschluß erlassen hat. Wird die Rechtsbeschwerde schriftlich eingelegt, so muß die Einlegung beim Landesarbeitsgericht durch einen mit der Prozessvertretung beauftragten Gewerkschaftsangehörigen oder einen Rechtsanwalt und beim Reichsarbeitsgericht durch einen Rechtsanwalt erfolgen. Dasselbe gilt für schriftliche Erwidierungen auf eine Rechtsbeschwerde, die vom Gericht angefordert werden. Wird die Rechtsbeschwerde bei der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts, das den Beschluß erlassen hat, mündlich durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt, so kann dies — ganz gleich, ob das Landesarbeitsgericht oder das Reichsarbeitsgericht in Betracht kommt — durch den Antragsteller selbst oder durch einen Prozessvertreter oder Rechtsanwalt erfolgen.

Man sollte möglichst immer von der Erklärung zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts Gebrauch machen, weil man damit jedes Zweifels über die Zuständigkeit des anzurufenden Gerichts entheben wird und weil in allen Fällen von der Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts abgesehen werden kann. Es empfiehlt sich dabei immer, die Rechtsbeschwerde vorher schriftlich auszuarbeiten und sie in der Geschäftsstelle vorzutragen. Die Übergabe einer Beschwerdeschrift allein genügt nicht. Es muß hinzukommen, daß diese von

dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mit dem Beschwerdeführer durchgesprochen, vorgelesen und vom Beschwerdeführer genehmigt und unterschrieben wird. Dasselbe gilt für Erwidierungen auf eine Rechtsbeschwerde des Gegners.

Die Einlegung der Rechtsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung (§ 85, III AGG.). Das bedeutet, daß die Wirksamkeit des Beschlusses des Arbeitsgerichts zunächst in der Schwebe bleibt. Es müßte also folgerichtigerweise z. B. die vom Arbeitsgericht ausgesprochene Zustimmung zur Entlassung eines Betriebsrates erst nach Durchführung des Rechtsbeschwerdeverfahrens wirksam werden. Eigenartigerweise entwickelt das Reichsarbeitsgericht zu dieser Frage den Grundsatz, daß, wenn das Beschwerdegericht dem Beschluß des Arbeitsgerichts beitrifft, im Falle einer bereits erfolgten Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes dessen Lohnanspruch nur bis zum Tage des Ergehens des Beschlusses des Arbeitsgerichts gegeben ist (Reichsarbeitsgericht, 244 29, „Arbeitsrechtspraxis“, 1930, Sp. 48; hierzu Nörpel, Reichsarbeitsgerichts-Rechtsprechung, Berlin 1930, S. 76 77).

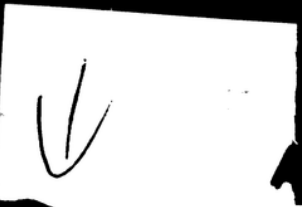
Gestützt werden kann eine Rechtsbeschwerde nur darauf, daß der angefochtene Beschluß auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung beruhe (§ 86, I AGG.). Und zwar braucht es sich dabei nicht etwa nur um Bestimmungen des AGG. zu handeln, sondern um gesetzliche Bestimmungen schlechthin. Ausgeschlossen für die Stützung der Rechtsbeschwerde sind die im § 86 Abs. 2 AGG. angeführten formalen Bestimmungen. Vor allem kann die Rechtsbeschwerde nicht auf neue Tatsachengründe gestützt werden.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muß angeben, inwieweit die Abänderung des angefochtenen Beschlusses beantragt wird, welche Bestimmungen verletzt sein sollen und worin die Verletzung bestehen soll (§ 87, II AGG.). Dieser Grundsatz hat auch für die zur Erklärung zur Niederschrift gegebene Rechtsbeschwerde zu gelten.

Das Rechtsbeschwerdeverfahren ist ein rein schriftliches (§ 88, I AGG.). Die Äußerung der Beteiligten erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes beim Beschwerdegericht oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts, dessen Beschluß angefochten wird (§ 88, I, 2).

Der Beschluß des Beschwerdegerichts ist endgültig (§ 89, I, 2 AGG.); eine Zurückverweisung an das Arbeitsgericht ist nicht zulässig (§ 89, I, 2 AGG.). Der mit Gründen versehene Beschluß wird den Beteiligten von Amts wegen zugestellt (§ 89, II, 1 AGG.).

Weder der Beschluß des Arbeitsgerichts noch der des Beschwerdegerichts ist der Vollstreckung fähig. Er löst lediglich die sogenannte Tatbestandswirkung aus, die darin besteht, daß sie das Rechtsverhältnis, über das das Verfahren angestrengt war, mit Wirkung für jedermann in einer bestimmten Weise regelt (z. B. Auflösung einer Betriebsversammlung, Absetzung eines Betriebsratsmitgliedes usw.).



Das Gericht vertritt in enger Auslegung der Bestimmung des § 105 Abs. 3 der AVAVG, in Fassung der Notverordnung vom 26. Juli 1930 und in Übereinstimmung mit einem Urteile des Arbeitsgerichts Kamenz vom 25. April 1931, abgedruckt in der Zeitschrift „Das Arbeitsgericht“, 36. Jahrgang, Nr. 6, Sp. 206 f, die Ansicht, daß der Grundlohn, der bei der Entrichtung der Beiträge zugrunde gelegt war, auch dann für die ganze Dauer der Arbeitslosenunterstützung von 26 Wochen maßgebend bleiben soll, wenn der Arbeitgeber während dieser 26 Wochen Beiträge nachentrichtet. Die Nachentrichtung der Beiträge durch die Beklagte hat also auf den Unterstützungsanspruch des Klägers keinen Einfluß, infolgedessen auch nicht auf die Höhe des Schadens, der dem Kläger dadurch entstanden ist, daß die Beklagte zu geringe Beiträge entrichtet hat. Dem weiteren Vorbringen der Beklagten, daß der Kläger vom Arbeitsamt um eine Klasse zu niedrig eingestuft worden sei, konnte mangels greifbarer Unterlagen keine Beachtung gezollt werden. Das Gericht unterstellt, daß eine Abänderung der Einstufung des Klägers von diesem nicht herbeigeführt werden kann. Da somit anzunehmen ist, daß die Beklagte durch Entrichtung zu geringer Beiträge zur Arbeitslosenversicherung ihre Vertragspflicht gegenüber dem Kläger fahrlässig verletzt hat, so ist sie als verpflichtet anzusehen, dem Kläger den durch diese Unterversicherung entstandenen Schaden zu ersetzen. Im Hinblick darauf, daß über die Höhe des hiernach in Frage kommenden Betrages kein Streit unter den Parteien herrscht, war zu erkennen wie geschehen.

Bemerkung: Ein Urteil des ArbG. Wehlau, das zu der gleichen Frage Stellung nimmt, ist veröffentlicht im „Arbeitsrecht“ 1931, Nr. 7, S. 11.

Urlaubsentschädigung ohne Einfluß auf Arbeitslosenversicherung.

Der Spruchsenat hat unterm 12. Juni 1929 (IIa. Ar. 25/29) entschieden, daß eine vereinbarte Urlaubsentschädigung, die ein Arbeiter bei gleichzeitigem Ausscheiden aus dem Betrieb erhält, auf die Arbeitslosenunterstützung nicht anzurechnen ist, d. h. also, daß der Arbeiter, der mit dem Ausscheiden aus seinem Arbeitsvertragsverhältnis eine Urlaubsentschädigung erhält, am Tage nach seinem Ausscheiden den Antrag auf Arbeitslosenunterstützung stellen kann und nach Ablauf der Wartezeit ohne Rücksicht auf die gewährte Urlaubsvergütung gemäß § 110 b des Arbeitslosenversicherungsgesetzes Arbeitslosenunterstützung erhalten muß.

In Konsequenz dieser Stellungnahme hat der Spruchsenat in seiner Entscheidung vom 12. Dezember 1930 (IIa. Ar. 248/30) einen Anspruch auf Anrechnung von Urlaubstagen auf die Anwartschaftszeit abgewiesen. Der in Frage kommende Arbeiter hatte einen ihm zustehenden Urlaubsanspruch bei seinem Ausscheiden aus dem Betrieb vergütet erhalten. Der Arbeiter hatte Einspruch erhoben, weil ihm der vergütete Urlaubsanspruch nicht als Beschäftigungszeit gewertet wurde. Dieses Verlangen stellte der Arbeiter deshalb, weil die Urlaubszeit ihm an der Anwartschaftszeit gemäß § 95 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes fehlte.

Der Spruchsenat hat nach dem Grundsatz, daß eine gewährte Urlaubsvergütung beim Ausscheiden aus dem Betrieb die Rechte aus der Arbeitslosenversicherung nicht berührt, dem erhobenen Anspruch seine Zustimmung versagt.

Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts

1. Alle Arbeitnehmer, die dem in § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes bezeichneten Personenkreis angehören, sind Angestellte im Sinne des Betriebsratengesetzes, des Arbeitsgerichtsgesetzes und des Kündigungsschutzgesetzes, auch wenn sie im täglichen Leben nicht als Angestellte angesehen werden. -- Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes sind Kündigungen, die nicht

zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses geführt haben, unbeachtlich. Getrennte Beschäftigungsabschnitte sind bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer nur dann zusammenzurechnen, wenn ein engerer innerer Zusammenhang zwischen ihnen besteht. Ur. v. 14. Februar 31. -- RAG. 468/30. --

Betriebsräte.

2. Die Wahl des Betriebsratsvorsitzenden hat unter der Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes zu erfolgen. Die Leitung der Vorsitzendenwahl durch den Wahlvorstand macht diese ungültig. Ur. v. 6. Dezember 1930. -- RAG. RB. 33/30. --

3. Aus den Bestimmungen des BRG. (§ 66, 9) ergibt sich nicht ohne weiteres das Recht des Betriebsrats, bei jeder einzelnen die Verwaltung von Werkswohnungen betreffenden Maßnahme mitzuwirken. Die Regelung der Mitwirkung bleibt der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat überlassen. Aus einer solchen Vereinbarung kann sich für den Betriebsrat auch das Recht der Mitwirkung im Einzelfalle ergeben. -- Soweit Werkswohnungen als Entgelt für geleistete Dienste überlassen werden, kann dafür unter Umständen eine Betriebsvereinbarung mit Bestimmungen normativen Charakters nach § 78, 2 BRG. getroffen werden. Ur. v. 28. März 1931. -- RAG. RB. 53/30. --

4. Die Betriebsvereinbarung nach § 78, 2 wirkt unmittelbar auf alle Arbeitsverträge ein, ist aber abdingbar. Zur Abdingung bedarf es einer klaren gegenseitigen Abmachung. Ur. v. 21. Februar 1931. -- RAG. 361/30. --

5. Eine Teilstillegung im Sinne des BRG. liegt noch nicht vor, wenn ein Betriebsraum geschlossen, aber dieselbe Ware in einem neuen Gebäude, das dicht neben den übrigen Fabrikgebäuden liegt, mit neuen, vervollkommenen Maschinen wie bisher hergestellt wird. Ur. v. 10. September 1930. -- RAG. 150/30. --

6. Wenn bei einer Teilstillegung Rückwirkungen auf den Restbetrieb eintreten, so bedeutet eine Einschränkung für die im Restbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer keine Stilllegung im Sinne des BRG. Ur. v. 14. März 1931. -- RAG. 123/30.

7. Bei Teilstillegungen genießen die in der stillgelegten Betriebsabteilung beschäftigten Betriebsvertretungsmitglieder keine Vorzugsstellung vor den übrigen dort beschäftigten Arbeitnehmern. Ur. v. 18. März 1931. -- RAG. 499/30.

Arbeitsvertrag.

8. Eine fristlose Entlassung wegen beharrlicher Arbeitsverweigerung kann unzulässig sein, wenn diese auf ein ungerechtfertigtes Verhalten des Arbeitgebers zurückzuführen ist. Ur. v. 14. März 1931. -- RAG. 504/30. --

9. Bestimmt die Arbeitsordnung, daß nur an einem Sonnabend gekündigt werden könne, so ist eine an einem anderen Tage ausgesprochene Kündigung nicht unwirksam, die Kündigungsfrist läuft aber erst von dem auf die Kündigung folgenden Sonnabend ab. Ur. v. 28. März 1931. -- RAG. 510/30.

Lehrvertrag.

10. Der Lehrling hat grundsätzlich Anspruch auf Bezahlung der infolge der Gesellenprüfung versäumten Arbeitszeit. Ur. v. 25. März 1931. -- RAG. 551/30.

Verfahren.

11. Ein Syndikus, der die Mitglieder eines wirtschaftlichen Verbandes in wirtschaftlichen und arbeitsrechtlichen Fragen jeweils nach besonderer Vereinbarung berät, jedoch von dem Verbandsrat nicht angestellt ist, kann die Mitglieder vor den Arbeitsgerichten nicht vertreten. Ist eine Partei vor dem Landesarbeitsgericht durch eine nach § 11 ArbGG. ausgeschlossene Person vertreten gewesen, so kann das ergangene Urteil aus dem Grunde sowohl mit der Revision wie mit der Nichtigkeitsklage angegriffen werden. Urteil vom 8. November 1930. -- RAG. 241/30.

AVAVG.

den Schaden
eingebeher
zur Arbeits-

31. - 1 Arb.

e.
Beklagten be-
Beklagte das
aptet, die Be-
ngkeit im Be-
gung entrichtet
hen, während
Grundlohn mit
der Klasse 9
ertragsleistung
Arbeitslosigkeit
d. h. also auf-
teut. Diesen
u. Demgemäß
Zahlung von

olge eines Ver-
abe. Da sie in
nachentrichtet
ten, dem Kläger
hlen, die den
e durch Nach-
agen habe. Es
uß das Arbeits-
ertulle. Ueber-
richtig nicht
stufen muss
nung und c-

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

